Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Klaassen. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Industriestraße 45, 72160 Horb a. N., Tel. 0 74 51/534-400, E-Mail: horb@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de – Anzeigen: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Tel. 07 41/53 40-0, E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de – Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 0 70 33/69 24-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de. Bezugspreis halbjährlich: 16,10 €. Die Kündigung des Abonnements ist bis zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich, Internet: www-nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

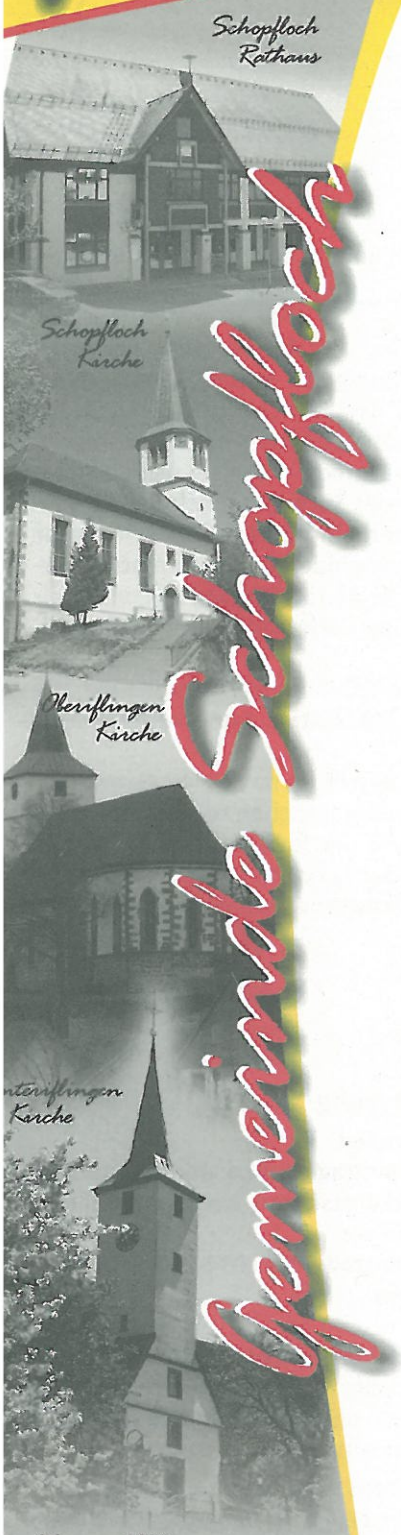

Jahrgang 2020
Freitag
02. Oktober 2020

KW 40

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. **Bei akuten Erkrankungen** können Patienten **ohne vorherige Anmeldung** direkt in die Notfallpraxis kommen.

(Erwachsene)
Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Sa., So. und an FT 9 – 21 Uhr

(Kinder)
Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Sa., So. und an FT 9 – 15 Uhr
Ein Aufsuchen der Praxis ist **nur nach telefonischer Anmeldung** möglich. Telefonnummer jetzt einheitlich auch allgemeine Notfalldienstnummer 116 117

Wichtige Rufnummern

Rettungsdienst: 112

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst
(Calw u. Freudenstadt): 0180 5 19292160

Augenärztlicher Notfalldienst:
01805 19292-123

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:
Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441 867-14. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: http://www.kzvbw.de/

Apothekenbereitschaftsdienst

Samstag, 03.10.2020
Apotheke am Markt, Pfalzgrafenweiler, Tel. 07445 23 36 oder

Marien-Apotheke, Ergenzingen, Tel. 07457 9 43 70

Sonntag, 04.10.2020
Stadt-Apotheke, Nagold, Tel. 07452 50 37

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Diakonie
Dornstetten. Glatten. Schopfloch
Pflege • Betreuung • Hauswirtschaft
Marktplatz 3 · 72296 Schopfloch · **Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0**
E-Mail: info@diakonie-schopfloch.de · Fax: 0 74 43 / 9 68 02-15
www.diakonie-schopfloch.de

Amtliche Bekanntmachungen

Beschädigung auf dem Spielplatz „Pfaffenholz"

Letzte Woche im Zeitraum vom 21.09. – 23.09.2020 wurde festgestellt, dass ein Spielgerät auf dem Spielplatz „Pfaffenholz" in Schopfloch stark beschädigt wurde.
Wer hierzu Hinweise abgeben kann, melde sich bitte beim Rathaus Schopfloch, Tel. 9603-0. Angaben werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Vorankündigung Streuobstpflanzaktion 2020

Die Gemeinde Schopfloch bietet in diesem Jahr wieder eine Sammelbestellung von Obstbaum-Hochstämmen für Streuobstwiesen an.
Basis für eine Teilnahme sind die Richtlinien des Umweltprogramms Schopfloch PLUS für die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen:

- Pflanzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auf nicht eingefriedete Hausgrundstücke mit mindestens 20 a Flächeninhalt.
- Verpflichtung zu einer fachgerechten Pflanzung, Pflege und den Erhalt der Bäume für eine Mindestdauer von 10 Jahren ab Fertigstellung.

Die Bestellliste wird in den Kalenderwochen 41 und 42 veröffentlicht und die Auslieferung der Bäume findet voraussichtlich Mitte November statt.

Schwimmbad geschlossen

Das Schwimmbad Schopfloch bleibt bis auf weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen.
Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachfolgend öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Friedhofssatzung – Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 02. Dezember 2015

GEMEINDE SCHOPFLOCH

LANDKREIS FREUDENSTADT

SATZUNG

über die 2. Änderung der Friedhofssatzung - Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 02. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und §§ 42 a und 71 a -71 e Landesverwaltungsverfahrensgesetz hat der Gemeinderat am 17.09.2020 folgende Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung – Friedhofsordnung und Bestattungsordnung vom 02. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Rasengräber

(1) Auf dem Friedhof werden Reihengräber für Erdbestattungen sowie Urnenreihengräber für die Beisetzung von Aschen als Rasengräber zur Verfügung gestellt.

(2) Auf den Urnenreihenrasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt.

Die Rasenreihengräber für Erdbestattungen bestehen aus zwei Teilbereichen. Der erste Teilbereich, der sich an der Kopfseite des Grabes befindet, wird von der Gemeinde mit Platten ausgelegt. Die Platten bieten die Möglichkeit, ausschließlich in diesem Bereich des Rasenreihengrabes u. a. Blumengebinde abzulegen. In diesem Bereich ist zudem die Grabplatte anzubringen. Die Platzierung der Grabplatte innerhalb des Plattenbereichs sowie deren Maße (§17 Abs. 6 Satz 3ff.) werden von der Gemeinde vorgegeben (siehe Anlage 2 zu § 14).

Der zweite Teilbereich des Rasengrabes bildet die Rasenfläche.

Die Rasenflächen der Rasengräber nach Absatz 2 Satz 1 und 2 werden von der Gemeinde, zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe, unterhalten. Die Pflege ist im Erwerbsentgelt enthalten.

Anlage 2 zu § 14:

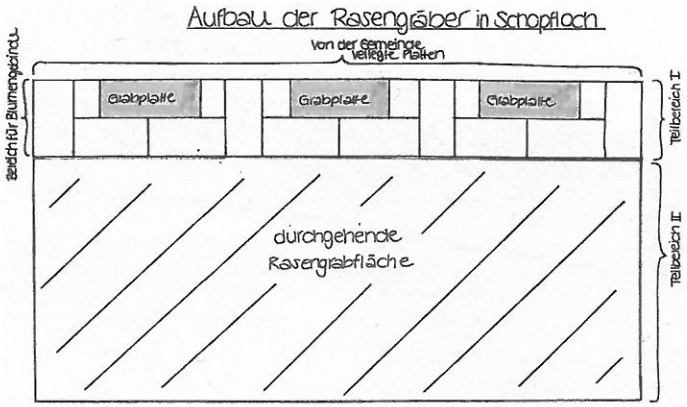

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Ausgefertigt.

Schopfloch, den 18.09.2020
gez.
Klaas Klaassen, Bürgermeister

Deutsche Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstelle:

Sie möchten einen Rentenantrag stellen oder benötigen eine Beratung? In der Auskunfts- und Beratungsstelle in Freudenstadt sind wir für Sie da:

Wallstraße 8, 72250 Freudenstadt, Tel.: 07441/8 60 50-0

Wo Sie uns außerdem finden:

- **Im Internet**

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Hier können Sie auch Vordrucke oder Broschüren herunterladen, eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

- **Kostenloses Servicetelefon:**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter **0800 1000 4800** erreichen Sie unsere Experten. Sie kennen die Antwort auf Ihre Fragen rund um Rente, Reha oder Altersvorsorge – probieren Sie es aus. Montag bis Donnerstag 07:30 bis 19:30 Uhr und Freitag bis 15:30 Uhr.

Verunreinigung durch Hundekot

Neubaugebiet Hinterhofen – Bei der Gemeinde gehen in letzter Zeit immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot, insbesondere in den Gebieten Hinterhofen und Bräunleshalde, ein. Nach § 11 der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung hat der Halter oder der Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
Wir möchten die Hundehalter darauf hinweisen, dass die **Reinigung der Straßen und Gehwege von Hundekot** durch den Bauhof **nicht durch die Hundesteuer abgedeckt wird**. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine reine Aufwandssteuer, bei der nur das Halten der Hunde besteuert wird.

Wir bitten die Hundehalter im Interesse der Allgemeinheit, sich an diese Vorschrift zu halten.

Die Gemeindeverwaltung geht allen Hinweisen nach und scheut sich nicht, entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.
Insbesondere ist es auch möglich, anonym bei der Gemeindeverwaltung Hinweise einzureichen, um die Verfolgung der Verursacher zu erleichtern.

Müllecke

Voranzeige

Abholung von Sperrmüll und Möbelholz
Keine Abfuhr von Metallschrott-, Elektro- und Elektronikschrott
Im Ortsteil **Schopfloch findet am 05.10.2020** die zweite Abfuhr von Sperrmüll und Möbelholz statt. Auch die Abfall-App informiert mit einem Erinnerungsservice über die Termine. Die Abfuhr beginnt ab 6:30 Uhr. Der Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
Zum Sperrmüll gehört nur Restmüll, der auch nach zumutbarer Zerkleinerung so sperrig ist, dass er nicht in einen 60-Liter Restmüllbehälter hineinpasst. In Säcken oder Kartons verpackte Abfälle werden daher bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen. Für diese Abfälle sind die gebührenpflichtigen Restmüllsäcke zu nutzen, die zur regulären Hausmüllabfuhr bereitgestellt werden.
Beim Sperrmüll ist zudem zu unterscheiden zwischen sperrigem Restmüll, der beseitigt wird, und Möbelholz, das verwertet wird. Daher sind Sperrmüll und Möbelholz separat bereitzustellen. Ist dies nicht der Fall, werden die Abfälle bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.
Auch Baustellen- und Renovierungsabfälle oder Holz aus Außenbereichen wie Garten gehören nicht zum Sperrmüll. Abfälle aus diesen Bereichen müssen auf den Entsorgungsanlagen Bengelbruck und Rexingen gegen Gebühr angeliefert werden.
Sperrmüll wird nur in haushaltsüblichen Mengen von etwa 3 m³ mitgenommen. Daher kann für Haushaltsauflösungen, die regelmäßig diese Menge überschreiten, die Sperrmüllabfuhr nicht genutzt werden.
Bis Ende letzten Jahres wurden parallel zur Sperrmüllabfuhr auch Schrott-, Elektro- und Elektronikschrott abgefahren. Ab 2020 wurden diese Straßensammlungen eingestellt. Schrott-, Elektro- und Elektronikschrott werden kostenlos auf den Entsorgungsanlagen oder den Recycling-Centern angenommen. Eine Ausnahme gilt für Fernseh- und Computerbildschirme, die nur bei den Entsorgungsanlagen angenommen werden.
Entgegen diesen Regelungen bereitgestellte Abfälle müssen von den Verursachern unverzüglich weggeräumt und gegen Gebühr bei den Entsorgungsanlagen angeliefert oder mittels gebührenpflichtigen Restmüllsäcke entsorgt werden. Eine nachträgliche Abfuhr findet nicht statt.
Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs unter www.awb-fds.de. Für Fragen steht Abfallwirtschaftsbetrieb auch per E-Mail service@awb-fds.de oder über das kostenfreie Servicetelefon 0800 9638527 zur Verfügung.

Sperrmüllabfuhr in Schopfloch

Am **Montag, 05.10.2020**, findet die Sperrmüllabfuhr **in Schopfloch** statt. Am Abfuhrtag muss der Sperrmüll ab 6:30 Uhr bereitstehen.

Biotonne

Die nächste Abfuhr der Biotonnen findet am **Montag, 05.10.2020** statt.

Abfuhr der Gelben Säcke

Die nächste Abfuhr der Gelben Säcke findet am **Donnerstag, 08.10.2020** statt.

Schopfloch

Lagerplatz für Feld- bzw. Lesesteine

Da das Ablagern von Feld- bzw. Lesesteinen, welche laufend bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anfallen, in Hecken und im sonstigen freien Gelände nicht erlaubt ist und die Erdablagerungsplätze in der Regel abgesperrt sind, haben der Gemeinderat und die Ortschaftsräte geeignete Lagerplätze ausgewiesen.
In Schopfloch wird als Ablagerungsmöglichkeiten ein Platz im Bereich „Hohe Mauern" zur Verfügung gestellt.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer Feld- bzw. Lesesteinen keinerlei sonstige Ablagerungen an diesem Platz erfolgen dürfen. Die Steine werden von Zeit zu Zeit durch den gemeindeeigenen Bauhof abgefahren.
Um Beachtung wird gebeten.

Oberiflingen

Lagerplatz für Feld- bzw. Lesesteine

Da das Ablagern von Feld- bzw. Lesesteinen, welche laufend bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anfallen, in Hecken und im sonstigen freien Gelände nicht erlaubt ist und die Erdablagerungsplätze in der Regel abgesperrt sind, haben der Gemeinderat und die Ortschaftsräte geeignete Lagerplätze ausgewiesen.
In Ober- und Unteriflingen wird als Ablagerungsmöglichkeit der Platz zwischen den Gewannen Aischbach und Dießener Steig unweit vom Sportplatz Oberiflingen angeboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer Feld- bzw. Lesesteinen keinerlei sonstige Ablagerungen an diesen Plätzen erfolgen dürfen.
Die Steine werden von Zeit zu Zeit durch den gemeindeeigenen Bauhof abgefahren.
Um Beachtung wird gebeten.

Unteriflingen

Lagerplatz für Feld- bzw. Lesesteine

Da das Ablagern von Feld- bzw. Lesesteinen, welche laufend bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anfallen, in Hecken und im sonstigen freien Gelände nicht erlaubt ist und die Erdablagerungsplätze in der Regel abgesperrt sind, haben der Gemeinderat und die Ortschaftsräte geeignete Lagerplätze ausgewiesen.
In Ober- und Unteriflingen wird als Ablagerungsmöglichkeit der Platz zwischen den Gewannen Aischbach und Dießener Steig unweit vom Sportplatz Oberiflingen angeboten.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer Feld- bzw. Lesesteinen keinerlei sonstige Ablagerungen an diesen Plätzen erfolgen dürfen.
Die Steine werden von Zeit zu Zeit durch den gemeindeeigenen Bauhof abgefahren.
Um Beachtung wird gebeten.

Ende des amtlichen Teils

Von anderen Behörden und Ämtern

Landratsamt Freudenstadt

Medieninformation Nr. 168

Veranstaltungen zum „Welttag für seelische Gesundheit 2020"

Zu Beginn der Corona-Pandemie wurde die Lebenswelt von jedem auf die eine oder andere Weise auf den Kopf gestellt. Jeder von uns musste sich laufend auf neue Situationen einstellen (Verordnungen, Verhaltensregeln, Einschränkungen etc.), war mit Ungewissheit, Ängsten, und sozialer Isolation konfrontiert. Auch ein gutes halbes Jahr später ist unklar, wie es weitergehen wird.
Der Welttag für seelische Gesundheit 2020 im Landkreis Freudenstadt möchte noch einmal bewusst das Thema Corona aufgreifen, um positive und negative Erfahrungen zusammenzutragen, zu teilen und zu reflektieren. Vor allem soll der Rahmen der Veranstaltung dazu genutzt werden, Alltagstipps, Haltungen und Strategien vorzustellen, wie bei künftig vorkommenden Krisen ein klarer Kopf bewahrt werden kann. Trotz der Einschränkungen soll ein Zusammenkommen in folgenden alternativen Formen ermöglicht werden – natürlich unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen. Im Subiacokino gelten zudem die dort aktuellen Vorgaben für den Kinobetrieb.

- In Kooperation mit dem Subiacokino wird im Kurhaus Freudenstadt, jeweils um 17:30 Uhr, am Montag, den 12.10.2020 „Silver Linings" und am Montag, den 19.10.2020 „A Long Way Down" gezeigt. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, sich begleitet über die Filme und darüber hinaus auszutauschen
- Am 16.10.2020 laden wir Sie zwischen 14:00 und 17:00 Uhr in den großen Sitzungssaal des Landratsamts Freudenstadt ein. Besucher durchlaufen den Themenparcours „leben, leiden, neu sortieren". Dabei können eigene Erfahrungen und die persönliche Einstellung reflektiert werden, ebenso besteht die Möglichkeit, mit anderen in Austausch zu treten. An den einzelnen Stationen werden auf verschiedene Art Denkanstöße geboten, damit sich jeder einen eigenen „Werkzeugkoffer" zusammenstellen kann, um sich für kommende herausfordernde Situationen zu wappnen. Timo Kandel am Piano sorgt für die musikalische Umrahmung.

Auf der Website www.welttag-freudenstadt.de werden die Ergebnisse der Veranstaltungen präsentiert. So soll auf moderne, anonyme und barrierefreie Art ein Austausch möglich sein. Zukünftig werden die jährlichen Themen und das Programm des in Freudenstadt ausgetragenen Welttags für seelische Gesundheit dort bekanntgegeben.
Den Welttag der seelischen Gesundheit gibt es seit 1992, Initiator ist die World Federation of Mental Health.
Der Landkreis Freudenstadt organisiert seit 1997 jährlich eine Veranstaltung zu aktuellen Themen, die die seelische Gesundheit betreffen. Vorbereitet wird der Welttag 2020 im Landkreis Freudenstadt durch einen Verbund verschiedener Träger und Einrichtungen des Arbeitskreises Psychiatrie im Auftrag der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) des Landkreises Freudenstadt.

Medieninformation Nr. 176

Hecken- und Baumschnitte sind jetzt wieder bis Ende Februar möglich

Die Zeit für Hecken- und Baumschnittmaßnahmen ist erfahrungsgemäß im Frühjahr sehr knapp, deshalb empfiehlt die Naturschutzbehörde, besser den Herbst für diese Vorhaben zu nutzen. Vom 1. März bis 30. September dürfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche sowie Schilf- und Röhrichtbestände nicht mehr entfernt werden. Ausnahmegenehmigungen dürfen von den unteren Naturschutzbehörden schon seit 2010 nicht mehr erteilt werden.
Pflegevorhaben in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in geschützten Heckenbiotopen oder an Naturdenkmalen müssen aber unabhängig vom Zeitraum grundsätzlich vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
Ein Merkblatt mit Hinweisen findet sich auch auf der Homepage des Landkreises unter www.kreis-fds.de. Das Merkblatt und weitere Informationen erhält man auch direkt bei der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt, Telefon: 07441 920 -5034 oder -5035.

Medieninformation Nr. 177

Umbau und Signalisierung des Zuberknotens bei Dornstetten

Die Unfallhäufungsstelle B 28/L 404 bei Dornstetten, besser bekannt als Zuberknoten, wird seit Montag, 14. September 2020 umgebaut. Während der ersten Bauphase ist die B 28 von der Zubereinmündung bis zum Hochgericht Dornstetten voll gesperrt.